
Erster Abschnitt: Grundlagen der Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer besteuert den Waren- und Dienstleistungsverkehr. Jede Leistung, die von einem **Unternehmer** erbracht wird, muss grds der Umsatzsteuer unterworfen werden. Erwirbt ein Unternehmer eine Leistung für sein Unternehmen, hat er grds das **Recht auf Vorsteuerabzug**; er darf sich also die an seinen Verkäufer bezahlte USt vom Finanzamt gutschreiben lassen. Dadurch ist die USt innerhalb der Unternehmerkette kostenneutral. Nach dem gesetzlichen Idealbild trägt erst der **private Endverbraucher** (Nichtunternehmer) die USt endgültig (**Verbrauchssteuer**).

Die Umsatzsteuer ist durch die **MwStSyst-RL** europaweit harmonisiert und somit die erste und bisher einzige **einheitliche Steuer** innerhalb der Europäischen Union. Mit geringfügigen Abweichungen sind die Besteuerungsgrundlagen für die USt in allen EU-Mitgliedstaaten einheitlich ausgestaltet.

A. Rechtsquellen und Auslegungsbehelfe

Siehe MwStSyst-RL 2006/112/EG, UStG 1994, UStR 2000.

Primäre Rechtsquellen für die Umsatzsteuer sind die **europäischen Mehrwertsteuersystem-Richtlinien** (MwStSyst-RL) sowie die **österreichischen Bundesgesetze und Verordnungen**. Eine Vereinheitlichung der Auslegung soll durch die **Umsatzsteuerrichtlinien** (UStR 2000) erlangt werden, welche darüber hinaus eine gute praktische Auslegungshilfe für das UStG darstellen.

I. Die europäische Mehrwertsteuersystem-Richtlinie

Mit der **MwStSyst-RL** (2006/112/EG) wurde die 6. MwSt-RL neu verlautbart (in Kraft getreten am 1. 1. 2007): Sie entspricht inhaltlich weitgehend der 6. MwSt-RL. Weitere wesentliche Rechtsquelle ist die Durchführungsverordnung (EU) 282/2011 zur Mehrwertsteuersystemrichtlinie, die direkt anwendbar ist.

Bei der Anwendung des österreichischen UStG ist aufgrund des Vorrangs von europäischem Recht gegenüber nationalem Recht immer auf die MwStSyst-RL Bedacht zu nehmen und auf diese abzustellen, wenn die bundesgesetzliche Rechtslage von zwingend anzuwendenden gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben abweicht. Zur Auslegung des Mehrwertsteuerrechtes wurde neben der Mehrwertsteuerrichtlinie auch die DVO 282/2011 (EU) beschlossen, die unmittelbar anwendbar ist und daher nicht in nationales Recht umgesetzt werden muss.

II. UStG 1994

Das **UStG 1994** (BGBl 1994/663) hat das UStG 1972 abgelöst und ist mit dem 1. 1. 1995 – aufgrund des Beitritts zur EU – in Kraft getreten. Seither wurde das Gesetz durch zahlreiche Novellen geändert. Die Bestimmungen sind in einen allgemeinen sowie einen besonderen Binnenmarktteil gegliedert. Während die allgemeinen Bestimmungen mit Paragrafen zitiert werden, werden Bestimmungen des Binnenmarktteils hingegen mit Artikel (kurz Art) bezeichnet. Diese oftmals den Einsteiger verwirrende Trennung (in einen allgemeinen und einen Binnenmarktteil) sowie die unterschiedliche Bezeichnung mit Paragrafen und Artikel haben historische und gesetzestechnische Gründe (man hätte die den Binnenmarkt betreffenden Bestimmungen [wie zB der deutsche Gesetzgeber dies gemacht hat] in die all-

gemeinen Bestimmungen inkorporieren können, hat aber der Übersichtlichkeit zuliebe den Weg eines eigenen Abschnittes gewählt). Eine besondere Behandlung der Bestimmungen des Binnenmarktteiles ist damit nicht angeordnet.

III. Verordnungen und Umsatzsteuerrichtlinien 2000

Das UStG wird durch Verordnungen ergänzt und näher ausgeführt.

Die **Umsatzsteuerrichtlinien 2000** (UStR 2000) sind Erlässe des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) und dienen der einheitlichen Rechtsanwendung und Auslegung des Umsatzsteuergesetzes und der Verordnungen. Grds sind sie **keine allgemein verbindlichen Rechtsquellen**; die Behörden haben sich aber an diese Erlässe zu halten.

Eine Zusammenfassung aller Erlässe ist in der Finanzdokumentation (FINDOK) unter <https://findok.bmf.gv.at/findok> online abrufbar.

B. Die Charakteristik der Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer hat große **finanzpolitische Bedeutung**. Sie ist nach der Einkommensteuer (inkl Lohnsteuer) die wichtigste Einnahmequelle von Bund und Ländern. Jährlich werden rund € 30 Mrd allein durch die USt eingenommen (gesamte Staatseinnahmen durch Steuern: € 100 Mrd).

Aus finanzverfassungsrechtlicher Sicht ist die Umsatzsteuer eine **gemeinschaftliche Bundesabgabe**. Die USt wird zwar durch den Bund erhoben; der Ertrag wird aber sodann auf Bund, Länder und Gemeinden verteilt. Der Verteilungsschlüssel wird nunmehr alle sechs Jahre durch das Finanzausgleichsgesetz festgesetzt.

Die USt ist außerdem eine **Objektsteuer**, weil sie an den Gegenstand und nicht an die jeweilige Person anknüpft. Aus gesetzestechnischer Sicht handelt es sich bei der USt um eine **Verkehrssteuer** und nicht um eine **Personensteuer** (wie etwa die ESt), welche verschiedene Vorgänge (Lieferungen und sonstige Leistungen) im wirtschaftlichen oder im rechtlichen Verkehr besteuert. Aus verbrauchstechnischer Sicht ist die USt eine **Verbrauchssteuer** bzw eine Steuer auf die Einkommensverwendung; nicht direkt das Einkommen einer Person wird besteuert, sondern eben erst der Verbrauch des Einkommens oder in anderen Worten – der Konsum. Daraus ergibt sich bereits die Person, welche die Steuerlast zu tragen hat: der Endkonsument. **Steuerschuldner**, dh **Abgabeverpflichteter** gegenüber dem Finanzamt, ist hingegen der leistende Unternehmer. Da die Person des Schuldners und des Steuerträgers nicht ident sind, wird die USt auch als **indirekte Steuer** bezeichnet. Die USt ist vom leistenden Unternehmer selbst zu ermitteln und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Derartige Steuern, welche nicht durch Bescheid vorgeschrieben werden, nennt man **Selbstbemessungsabgaben**.

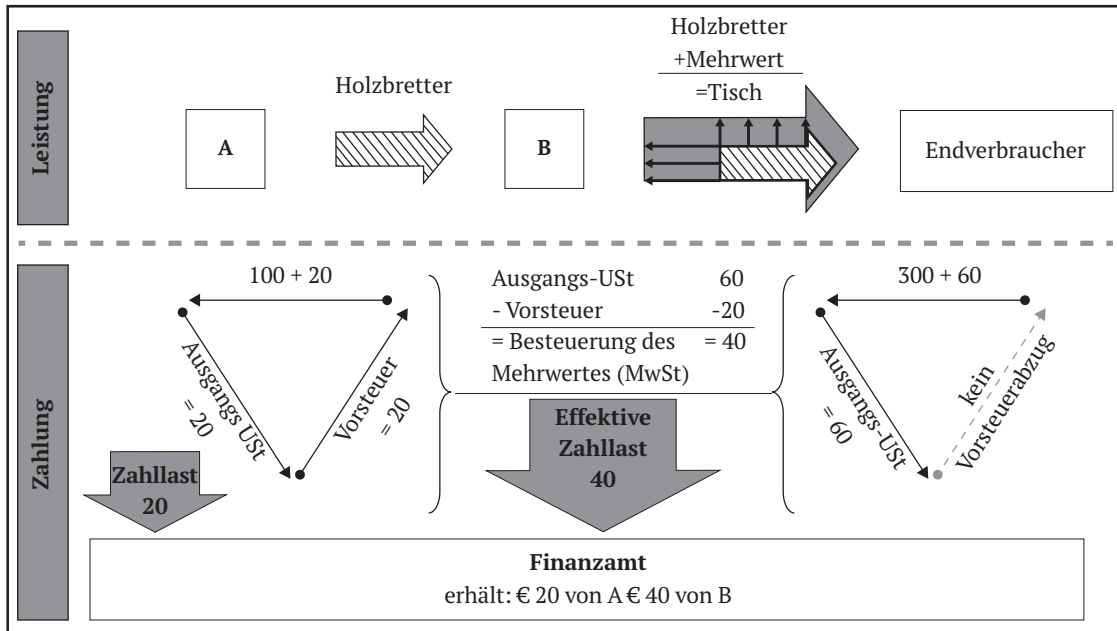
C. Die wichtigsten Begriffsdefinitionen

I. Allphasen-Netto-Mehrwertsteuersystem mit Vorsteuerabzug

Die Umsatzsteuer in Europa wird als **Allphasen-Netto-Umsatzsteuer** mit **Vorsteuerabzug** bezeichnet. Dies folgt daraus, dass eine Besteuerung in **allen Produktions- und Handelsstufen** vorgesehen ist (Allphasensteuer). Als Bemessungsgrundlage gilt der **Nettobetrag** (Normalsteuersatz 5/6, erm Steuersatz 10/11 des Verkaufspreises); die USt ist daher aus dem Verkaufspreis herauszurechnen. Schließlich wird durch das Recht auf Abzug der **Vorsteuer** für Unternehmer erreicht, dass nur der vom jeweiligen Unternehmer geschaffene **Mehrwert** effektiv besteuert wird. Daher auch der Name: **Mehrwertsteuer**.

➔ **Beispiel:**

Der Unternehmer A verkauft Holzbretter um € 120,- inkl USt (USt ist herauszurechnen) an den Unternehmer B. Dieser erstellt aus den Brettern einen schönen Tisch und verkauft ihn in seinem Geschäft um € 360,- inkl USt an einen Kunden (privater Endverbraucher).



A ist Unternehmer und verkauft im Rahmen seines Unternehmens Waren. B muss für die Bretter € 120,- als Gesamtkaufpreis bezahlen. Aus dem Bruttoverkaufspreis von € 120,- muss die USt herausgerechnet werden ($120/1,2 = 100$). A bekommt daher nur € 100,-; die restlichen € 20,- muss er an das FA abführen.

B ist auch Unternehmer und erwirbt die Bretter im Rahmen seines Unternehmens. Daher hat er grds das Recht auf Vorsteuerabzug für die in der Rechnung ausgewiesene USt iHv € 20,-. B stellt sodann aus den Brettern einen Tisch her. Vom Bruttoverkaufspreis (€ 360,-) muss er € 60,- an das FA abführen, kann sich aber die Vorsteuern aus der Vorleistung (Bretter = € 20,- an Vorsteuern) anrechnen lassen. Die effektive Zahllast von B beträgt daher € 40,- (= $60 - 20$). Diese € 40,- entsprechen genau der USt vom Mehrwert, den der Unternehmer B in seinem Unternehmen geschaffen hat (€ 200,-).

Der Endverbraucher bezahlt € 360,- an B und kann als Privater keine Vorsteuer beim FA geltend machen. Er trägt somit die Zahllast der USt endgültig (indirekte Steuer).

II. Herkunftslandprinzip und Bestimmungslandprinzip

		Leistender Empfänger	
		EU	Drittland
		Unternehmer	Unternehmer
EU	Unternehmer	Bestimmungslandprinzip	Bestimmungslandprinzip
	Privater	Herkunftslandprinzip	Bestimmungslandprinzip
Drittland	Unternehmer	Bestimmungslandprinzip	österr UStG nicht anwendbar
	Privater	Bestimmungslandprinzip	österr UStG nicht anwendbar

Bei grenzüberschreitenden Leistungen stellt sich die Frage nach dem Ort der Besteuerung: Soll die Ware oder Dienstleistung in dem **Land der Herkunft** (dort, wo die Leistung ihren Ursprung hat) oder im **Land der Bestimmung** (dort, wo die Leistung konsumiert werden soll) besteuert werden? Diese Frage wird durch das Herkunfts- bzw Bestimmungslandprinzip gelöst. Internationaler Standard ist die Besteuerung nach dem Bestimmungslandprinzip. Die Leistung soll also mit dem Umsatzsteuersatz des Landes, in dem sie verbraucht wird, belastet werden. Diese Grundregelung gilt auch innerhalb der EU. Das Herkunftslandprinzip besteht grds nur für Private innerhalb der EU.

Diese Grundsätze werden bei grenzüberschreitenden Lieferungen von Gegenständen weitgehend durch die Binnenmarktregeln verwirklicht. Bei sonstigen Leistungen wird ebenfalls eine Besteuerung am Verbrauchsort (Bestimmungslandprinzip) angestrebt.

III. Sonstige wichtige Begriffe

Ein **ig Erwerb** liegt vor, wenn ein Unternehmer von einem anderen Unternehmer innerhalb der EU Waren bezieht.

Steuernummer: Jeder Steuerpflichtige erhält vom Finanzamt eine Steuernummer, unter der zB Steuererklärungen an das Finanzamt eingereicht werden.

Die **Umsatzsteueridentifikationsnummer** (UID-Nummer) wird jedem Unternehmer erteilt, der im grenzüberschreitenden Warenverkehr oder Dienstleistungsverkehr tätig ist, steuerpflichtige Umsätze tätigt oder auf den die Steuerschuld übergeht. Sie indiziert die Unternehmereigenschaft gegenüber Dritten.

Die **Binnenmarktregelung** (BMR) sieht besondere Bestimmungen für den Binnenmarkt vor und ist in den Artikeln des UStG geregelt.

Inland ist das Bundesgebiet Österreich.

Ausland ist alles, was nicht Österreich ist.

Drittland sind alle Staaten außerhalb der EU.

Das **EU-Ausland** umfasst die Gebiete der Mitgliedstaaten der EU ohne Österreich.

Gemeinschaftsgebiet umfasst das Inland und das EU-Ausland.

Nettopreis ist der Preis ohne USt.

Bruttopreis ist der Nettopreis einer Leistung zzgl der USt (zivilrechtlicher Preis).

Entgelt ist alles, was der Empfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten (ohne Umsatzsteuer).

Der Begriff „**Private(r)**“ wird auch für Nichtunternehmer verwendet.



Kontrollfragen zum ersten Abschnitt:

1. Welche Rechtsgrundlagen und Quellen gibt es in der Umsatzsteuer und welche Bedeutung haben sie?
2. Warum ist die Umsatzsteuer eine indirekte Steuer?
3. Was bedeutet Herkunftslandprinzip bzw Bestimmungslandprinzip?

Zweiter Abschnitt: Steuerbare Umsätze

Lesen Sie aufmerksam §§ 1 f und Art 1 BMR (UStR 2000 Rz 1 ff)!

Damit ein Umsatz (zB Kauf einer Ware) der USt unterliegt, muss dieser **steuerbar**, dh grds von der Umsatzsteuer umfasst sein. Erfüllt ein Vorgang den Grundtatbestand (das ist jene Norm, mit der der Gesetzgeber all jene Lebenssachverhalte umschreibt, auf die er eine Umsatzsteuer erheben möchte) hingegen nicht, dann unterliegt dieser Vorgang keiner Umsatzsteuerbelastung. Steuerbar als „Leistung“, dem Haupttatbestand der USt, ist ua ein Umsatz, wenn eine Leistung von einem **Unternehmer im Inland** gegen **Entgelt im Rahmen** seines Unternehmens ausgeführt wird. **Nicht steuerbar** ist ein Umsatz, wenn kein (wahrer) Leistungsaustausch vorliegt; zB echter Schadenersatz, echte Mitgliedsbeiträge, manche Subventionen etc.

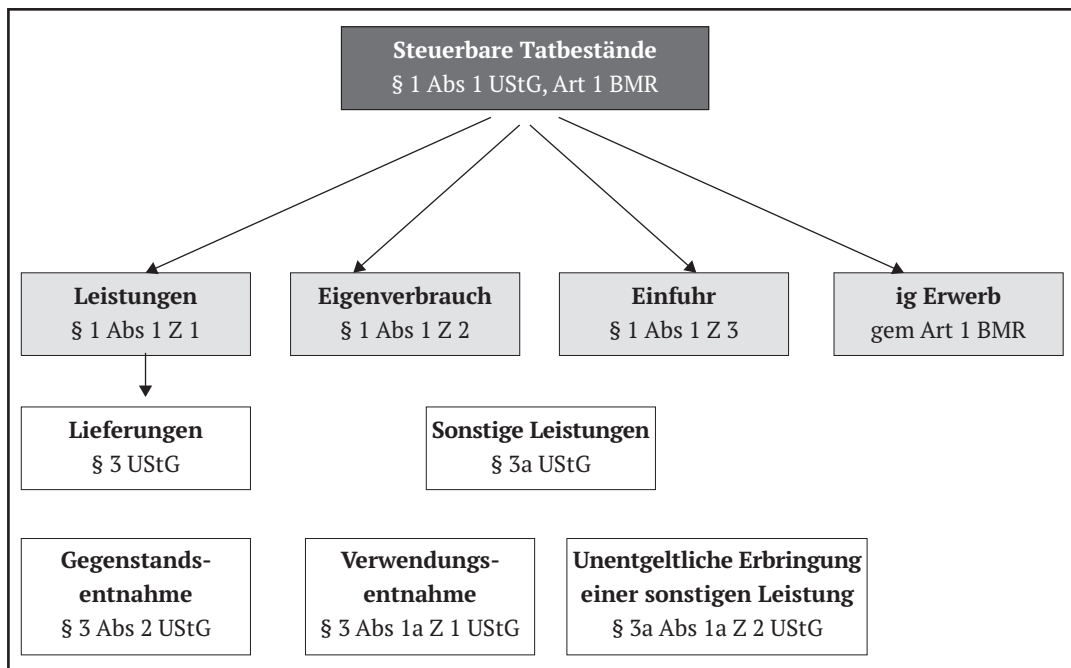
Die Umsatzsteuer kennt **vier** steuerbare Tatbestände: die **Leistungen**, den **Eigenverbrauch**, die **Einfuhr** und den **ig Erwerb** (siehe die nachfolgende Abbildung). Bei Leistungen unterscheidet man zwischen Lieferungen gem § 3 und sonstigen Leistungen gem § 3a. Letztere werden auch Dienstleistungen genannt.

Um eine Steuerschuld entstehen zu lassen, müssen die eben genannten Tatbestände von einem **Unternehmer** verwirklicht werden. Private Hobbytätigkeiten, die den Anschein eines Unternehmens vermitteln können, werden durch § 2 Abs 5 zur **Liebhabereitätigkeit** erklärt und sind daher ex lege nicht unternehmerisch. Ein Privater kann insofern nie einen umsatzsteuerbaren Tatbestand verwirklichen. Einzige Ausnahme ist die Einfuhr gem § 1 Abs 1 Z 3 von Gegenständen aus dem Drittland oder der ig Erwerb von Neufahrzeugen.

Damit ein steuerbarer Tatbestand verwirklicht wird, muss dieser im **Inland** stattfinden, der Ort der Leistung somit im Inland liegen (**Ort der Leistung**). Dieser **Ort** der Lieferung bzw sonstigen Leistung wird im Gesetz (§§ 3, 3a und Art 3, 3a BMR) bestimmt. Liegt der Ort der Leistung im Ausland, ist das österreichische UStG nicht anwendbar; dieser Vorgang unterliegt nicht der österreichischen Umsatzsteuer und ist nicht umsatzsteuerbar. In der Praxis ist aber immer zu prüfen, ob dieser Vorgang in einem anderen Land der Umsatzsteuer unterliegt und umsatzsteuerliche Folgen nach sich zieht. Bei der Frage nach dem Leistungsort ist auch immer strikt zwischen Drittland und EU-Ausland zu unterscheiden, da gegenüber dem EU-Ausland besondere Regelungen gelten (BMR).

Erforderlich für einen steuerbaren Tatbestand ist auch eine gewisse **Gegenleistung**, meist in Form von Geld. Es gibt jedoch auch Fälle, in denen kein Geld bezahlt wird, aber trotzdem von einem steuerbaren Tatbestand gesprochen wird; dies ist der Fall beim **Tausch** und bei der **Leistungsentnahme** gem § 3 Abs 2 und § 3a Abs 1a. Das Entgelt ist maßgeblich für die Höhe der **Bemessungsgrundlage**.

Sind all diese Voraussetzungen erfüllt, spricht man von einem **steuerbaren Tatbestand**; ob dieser **steuerpflichtig** oder **steuerfrei** ist, muss in einem nächsten Schritt beurteilt werden.



A. Der Unternehmer

Lesen Sie aufmerksam § 2 und Art 2 BMR (UStR 2000 Rz 181 ff)!

Dem Unternehmer kommt im Umsatzsteuerrecht eine zentrale Bedeutung zu. Alle **Umsatzsteuertatbestände**, mit Ausnahme der Einfuhr (Erwerb neuer Fahrzeuge im BM), können nur von Unternehmern ausgeführt werden. **Steuerschuldner** ist grds der Unternehmer. Ausnahmen bestehen nur bei der Einfuhrumsatzsteuer, beim ig Erwerb von Neufahrzeugen, beim ig Erwerb durch juristische Personen, die nicht Unternehmer sind, bei unberechtigter Rechnungsausstellung und bei unrichtigen Angaben bei ig Lieferungen. In diesen Fällen kann auch der Private Steuerschuldner sein. Darüber hinaus steht grds nur dem Unternehmer, bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen, das Recht auf **Vorsteuerabzug** zu.

Unternehmer ist, wer eine **gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig** ausübt. Gewerblich oder beruflich ist gem § 2 Abs 1 UStG jede **nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen**.

I. Gewerbliche oder berufliche Tätigkeit

(UStR 2000 Rz 186 ff)

Gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ist der Oberbegriff für **nachhaltige** Tätigkeiten, die mit **Einnahmenezielungsabsicht** ausgeführt werden. Eine Einschränkung auf Tätigkeiten, die unter die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit gem § 22 EStG oder Gewerbebetrieb gem § 23 EStG oder aber die Gewerbeordnung fallen, ist nicht gegeben. Der umsatzsteuerliche Begriff „gewerbliche oder berufliche Tätigkeit“ hat einen **eigenständigen** Inhalt (diese Unterscheidung hat mittlerweile lediglich historischen Charakter). Daher können auch Tätigkeiten, die unter § 21 EStG (**Land- und Forstwirtschaft**) oder unter die **außerbetrieblichen Einkunftsarten** (§§ 27, 28, 29 EStG) fallen, Unternehmereigenschaft begründen. (Bedenke: Auch der außerbetriebliche Vermieter ist Unternehmer iSd UStG.) Niemals ein Unternehmer iSd UStG kann jedoch jemand sein, der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gem § 25 EStG erzielt.

➔ Beispiele für gewerbliche und berufliche Tätigkeit:

Weinbauer (§ 21 EStG); Rechtsanwalt, Arzt, Steuerberater (§ 22 EStG); Einzelhandel, Großhandel (§ 23 EStG), Gewährung eines verzinslichen Darlehens (§ 27 EStG); Vermietung von Eigentumswohnungen, Verpachtung von Grundstücken (§ 28 EStG); Vermietung von beweglichen Gegenständen, wie Segeljachten oder Wohnmobilen (§ 29 EStG).

! Tipp:

Allein die Tatsache, dass diese Tätigkeiten zu den gewerblichen und beruflichen Tätigkeiten zählen, begründet noch **keine Steuerbarkeit** der Umsätze! Es müssen vorab noch weitere Voraussetzungen zum Erlangen der Unternehmereigenschaft erfüllt sein.

➔ Beispiel:

Die Vermietung der Segeljacht bringt laufend Verluste. Gem § 2 Abs 5 Z 2 iVm der LVO fällt diese Tätigkeit unter die Liebhabereivermutung und begründet daher kein Unternehmen iSd UStG. Folgen: Für die Vermietung muss keine USt verrechnet werden, eine evt Vorsteuer für Vorleistungen (zB Anschaffung der Segeljacht) darf jedoch auch nicht geltend gemacht werden.

1. Nachhaltigkeit

(UStR 2000 Rz 188 ff)

Um Unternehmereigenschaft zu begründen, muss die gewerbliche und berufliche Tätigkeit **auf Dauer angelegt** sein, dh **nachhaltig, mit Wiederholungsabsicht** ausgeführt werden.

Durch die Nachhaltigkeit soll die unternehmerische von der privaten Tätigkeit abgegrenzt werden. Ist einmal die Unternehmereigenschaft bejaht und führt der Unternehmer andere Geschäfte nur gelegentlich aus, liegen trotzdem Leistungen **im Rahmen des Unternehmens** vor.

Keine Unternehmereigenschaft wird auch im Zusammenhang mit der Verwaltung von Privatvermögen erlangt (zB Verkauf von Privat-Pkw).

➔ Beispiele für Nachhaltigkeit:

Die Vermietung von einer Wohnung über drei Jahre; die wiederholte Veräußerung von Privatgegenständen durch Versteigerung im Internet;¹ Vortragstätigkeit über mehrere Jahre, wenn auch jedes Jahr nur ein Vortrag gehalten wird; eine Tätigkeit als Schiedsrichter wird erstmalig übernommen und es ist anzunehmen, dass bei sich bietender Gelegenheit die Tätigkeit wiederholt werden wird; eine Lizenz wird für 18 Monate erteilt.

2. Einnahmenerzielungsabsicht

(UStR 2000 Rz 191 ff)

Die gewerbliche und berufliche Tätigkeit muss auf die **Erzielung von Einnahmen** gerichtet sein. Einnahmenerzielung muss nicht die primäre Motivation sein, weshalb auch ideelle, karitative und gemeinnützige Tätigkeiten zur Unternehmereigenschaft führen können. Die tatsächliche Erzielung eines Gewinns ist grds **nicht** erforderlich. Sind jedoch durch Tätigkeiten **laufend** Verluste zu erwarten, so wird diesen Tätigkeiten die „gewerbliche oder berufliche“ Betätigung in gewissen Fällen aberkannt (vgl § 2 Abs 5). Derartige Tätigkeiten fallen unter die sog **Liebhaberei**.

¹ Mit der Frage der Abgrenzung zwischen privater und gewerblicher Verkaufstätigkeit hat sich bereits der EuGH (Urteil v 4. 10. 2018, C-105/17) beschäftigt und festgestellt, dass es nicht allein auf die Anzahl der Verkäufe ankommt. Voraussetzung ist ein planmäßiges Auftreten. So wurde das Verkaufsverhalten einer Mutter, die in einem Monat gut 100 Kleidungsstücke ihrer Kinder verkauft hat, als gewerblich eingestuft. Dahingegen sind einmalige „Peaks“, wie sie etwa entstehen, wenn Personen aufgrund einer Ausmist-Aktion viele Gegenstände aus ihrem Privathaushalt verkaufen, in der Regel nicht als gewerbliches Handeln einzustufen.

3. Liebhaberei

Lesen Sie aufmerksam die Liebhabereiverordnung (BGBl 1993/33 idF II 1997/358), § 2 Abs 5 UStG, Liebhaberei-Richtlinien!

Der Begriff der **Liebhaberei** existiert sowohl in der ESt als auch in der USt. Während in der ESt auch bei gewerblichen Tätigkeiten Liebhaberei möglich ist, liegt Liebhaberei im umsatzsteuerlichen Sinn nur bei Betätigungen vor, die unmittelbar in der **privaten Lebensführung** begründet sind oder der **Vermögensvorsorge** dienen (vgl § 1 Abs 2 LVO).

➔ Beispiele:

Hobbyjagd, Pferdezucht, Vermietung von Luxusjachten, Vermietung von Eigentumswohnungen, ...

Würde eine private Pferdezucht, deren Ausgaben die Einnahmen bei Weitem übertreffen, als Unternehmen iSd UStG behandelt, so müsste für alle Aufwendungen der Vorsteuerabzug gewährt werden. Der Pferdezüchter würde dadurch laufend mehr Vorsteuern erhalten, als er an Umsatzsteuer an sein Finanzamt abführt. Um dies zu vermeiden, werden derartige Tätigkeiten gänzlich aus dem UStG ausgeschlossen.

Die Liebhaberei kann jedoch **ausgeschlossen** werden, sofern über einen absehbaren Zeitraum ein **Gesamtgewinn** zu erwarten ist.

➔ Beispiele:

Eine Segeljacht wird nachhaltig vermietet. Grds fällt diese Tätigkeit unter die Liebhabereivermutung des § 1 Abs 2 LVO. Es liegt daher keine Unternehmereigenschaft und somit keine Umsatzsteuerbarkeit vor. Lässt sich jedoch in einem „absehbaren“ Zeitraum ein Gesamtgewinn erwarten (§ 2 Abs 4 LVO), liegt eine gewerbliche und berufliche Tätigkeit vor und damit ein Unternehmen.

Typisches Beispiel ist auch die Vermietung von Eigentumswohnungen. Wird eine Wohnung mit hoher Fremdfinanzierung renoviert und anschließend vermietet, so kann uU erst nach 15 Jahren mit einem Gesamtgewinn gerechnet werden. Dies ist jedoch ausreichend, weil gem § 2 Abs 4 dritter Satz 20 Jahre als ein „absehbarer“ Zeitraum anzusehen sind. Der Vermieter darf sich im Fall der Gesamtrentabilität von Beginn an die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für die Renovierungsarbeiten als Vorsteuer rückerstatten lassen. Die Vermietung muss er sodann der Steuer unterwerfen (10 % bei Wohnungsvermietung, unecht steuerfrei mit eingeschränkter Optionsmöglichkeit zur Regelbesteuerung bei Geschäftsraumvermietung – siehe Steuerbefreiungen).

II. Selbstständigkeit

(UStR 2000 Rz 231 ff)

Neben dem Vorliegen einer gewerblichen und beruflichen Tätigkeit, welche nachhaltig und mit Einnahmenerzielungsabsicht ausgeführt werden muss, bedarf es zur Erfüllung der Unternehmereigenschaft noch der **Selbstständigkeit**. Das Gesetz definiert die Selbstständigkeit in § 2 Abs 2 **negativ**:

Bedeutende Indizien für die Nichtselbstständigkeit von natürlichen Personen sind:

- die **Weisungsgebundenheit**, welche immer im Innenverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu beurteilen ist, sowie
- das Fehlen des **Unternehmerrisikos**.

➔ Beispiele für Nichtselbstständigkeit:

Beamte und Angestellte (Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gem § 25f EStG); (nichtbeteiligte) Geschäftsführer und Vorstände einer Gesellschaft.